



**Kostenbeitragssatzung der Stadt  
Flörsheim am Main über die Nutzung der Tages-  
einrichtungen für Kinder**

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 28.09.2023)

## **Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 16. März 2023 die Neufassung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 28. September 2023 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Vepflegungsengelte in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags und des Vepflegungsentgelts.
- (4) Im Fall von getrennt lebenden Personensorgeberechtigten, entsteht die Kostenbeitragspflicht bei dem Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Nutzen getrennt lebende Personensorgeberechtigten das sogenannte Wechselmodell, bleiben beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch zahlungspflichtig.

### **§ 2 Kostenbeiträge<sup>(1)</sup>**

Die monatlichen Kostenbeiträge für die in den Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder berechnen sich wie folgt:

#### **(1) Kostenbeiträge für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

- 1.1 Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

---

(1) § 2 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 28.09.2023

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27	ab Jan 29
07.00 – 07.30 Uhr	Frühmodul*	29,50 €	31,00 €	32,50 €	34,00 €
07.30 – 12.30 Uhr	Basismodul	295,00 €	310,00 €	325,00 €	341,00 €
12.30 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	147,50 €	155,00 €	162,50 €	171,00 €
15.00 – 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	88,50 €	93,00 €	97,50 €	102,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	29,50 €	31,00 €	32,50 €	34,00 €

\* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

1.2 Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2023	15,00 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2025	15,50 Euro/Stunde

1.3 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt Flörsheim am Main einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.

## **(2) Kostenbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt**

2.1 Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in städtischen Einrichtungen mit Ausnahme der Naturgruppe Keramag-Falkenberg werden entsprechend folgender Module berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27	ab Jan 29
7.00 – 13.00 Uhr	Basismodul**	156,00 €	162,00 €	171,00 €	180,00 €
13.00 – 15.00 Uhr	Mittagsmodul*	52,00 €	54,00 €	57,00 €	60,00 €
15.00 - 16.30 Uhr	Nachmittagsmodul*	39,00 €	40,50 €	42,75 €	45,00 €
16.30 – 17.00 Uhr	Spätmodul*	13,00 €	13,50 €	14,25 €	15,00 €

\* Diese Module können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

\*\* Für das Basismodul gilt gemäß § 32c HKJGB in der Fassung vom 30. April 2018 eine sechsstündige Beitragsfreistellung.

2.2 Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in der Naturgruppe Keramag-Falkenberg wird entsprechend des folgenden Moduls berechnet:

Betreuungszeiten	Bezeichnung	ab Jan 23	ab Jan 25	ab Jan 27	ab Jan 29
8.00 – 14.00 Uhr	Basismodul	156,00 €	162,00 €	171,00 €	180,00 €

2.3 Sondermodule sind nur nach Absprache mit der Leitung zusätzlich hinzuzukaufen und gelten nicht für die Naturgruppe Keramag-Falkenberg.

2.4 Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung (mit Ausnahme der Naturgruppe Kermag-Falkenberg) hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2023	8,50 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2025	9,00 Euro/Stunde

2.5 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt Flörsheim am Main einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt Flörsheim am Main einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.

2.6 Soweit das Land Hessen der Stadt Flörsheim am Main jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 oder § 2 Abs. 2 Ziffer 2.2 dieser Satzung wird für die Betreuung in einer Kindergartengruppe nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2.7 Ein Kostenbeitrag wird nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 dieser Satzung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 Ziffer 2.4 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2.8 Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahres in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

2.9 Bei der Gewährung der Kostenbefreiung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.6 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.1 noch ein verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist.

Darüber hinaus wird weiterhin geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungsgemäß zu zahlen sind. Auf § 6 Abs. 1 dieser Satzung wird Bezug genommen. Der sich daraus ergebende Kostenbeitrag wird erhoben.

2.10 Der Betrag zur Beitragsfreistellung, den die Stadt nach § 32c HKJGB vom Land Hessen erhält, wird auf Antrag an die Personensorgeberechtigten weitergeleitet, wenn und solange dem Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung und bestehendem Rechtsanspruch auf Betreuung in Flörsheim am Main, kein Platz angeboten wird.

Der Betrag, der weitergeleitet wird, begrenzt sich auf die nachgewiesenen Betreuungskosten. Der Antrag kann maximal zwei Monate rückwirkend gestellt werden. Ziffer **2.10** findet keine Anwendung, wenn ein Kind ausserhalb von Flörsheim am Main eine Kindertageseinrichtung besucht.

### **(3) Kostenbeiträge für Schulkinder in Flörsheimer Grundschulen**

3.1 Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern während der Schulzeit in den Betreuungen an den Grundschulen werden entsprechend der folgenden Module berechnet:

<b>Betreuungszeiten Grundschulkin- der Ilse-Kahn Schulkinderhaus</b>	<b>ab Jan 23</b>	<b>ab Jan 25</b>	<b>ab Jan 27</b>	<b>ab Jan 29</b>
<b>Frühmodul 7.00-7.30 Uhr*</b>				
<b>3 Wochentage fix</b>	10,50 €	10,95 €	11,55 €	12,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	14,00 €	14,60 €	15,40 €	16,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	17,50 €	18,25 €	19,25 €	20,00 €
<b>Basismodul 7.30-14.00 Uhr</b>				
<b>3 Wochentage fix</b>	63,00 €	65,70 €	69,30 €	73,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	84,00 €	87,60 €	92,40 €	97,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	105,00 €	109,50 €	115,50 €	121,00 €
<b>Mittagsmodul 14.00-15.00 Uhr*</b>				
<b>3 Wochentage fix</b>	21,00 €	21,90 €	23,10 €	24,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	28,00 €	29,20 €	30,80 €	32,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	35,00 €	36,50 €	38,50 €	40,00 €
<b>Nachmittagsmodul 15.00-16.30 Uhr*</b>				
<b>3 Wochentage fix</b>	31,50 €	32,85 €	34,65 €	36,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	42,00 €	43,80 €	46,20 €	49,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	52,50 €	54,75 €	57,75 €	61,00 €
<b>Spätmodul 16.30 Uhr-17.00 Uhr*</b>				
<b>3 Wochentage fix</b>	10,50 €	10,95 €	11,55 €	12,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	14,00 €	14,60 €	15,40 €	16,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	17,50 €	18,25 €	19,25 €	20,00 €

- \* Die Module im Ilse-Kahn Schulkinderhaus können nur in Verbindung mit dem Basismodul gewählt werden.

Betreuungszeiten Betreuung Grundschule Am Weilbach	ab Aug 22	ab Jan 23
<b>Mittagsmodul 14.05-15.00 Uhr</b>		
<b>3 Wochentage fix</b>	19,80 €	21,00 €
<b>4 Wochentage fix</b>	26,40 €	28,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	33,00 €	35,00 €
<b>Nachmittagsmodul 15.00-16.30 Uhr**</b>		
<b>3 Wochentage fix</b>	29,70 €	31,50 €
<b>4 Wochentage fix</b>	39,60 €	42,00 €
<b>5 Wochentage fix</b>	49,50 €	52,50 €

- \*\* Das Nachmittagsmodul in der Betreuung Grundschule Am Weilbach kann bei einer Teilnahme am Pakt nur in Verbindung mit dem Mittagsmodul gewählt werden.

- 3.2 Die Module sind an festen Wochentagen zu buchen. Sie sind nicht variabel. Zusätzliche Leistungen sind nur nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung hinzu zu kaufen und wie folgt zu berechnen:

Zukaufstunde ab Januar 2023	8,50 Euro/Stunde
Zukaufstunde ab Januar 2025	9,00 Euro/Stunde

- 3.3 Wird ein Kind während der Öffnungszeiten zu spät abgeholt, kann die Stadt Flörsheim am Main einen Verspätungszuschlag von 15,00 € je angefangene 15 Minuten erheben. Bei Verspätungen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadt Flörsheim am Main einen Verspätungszuschlag von 25,00 € je angefangene 15 Minuten erheben.

- 3.4 In den Ferienzeiten sind die Kostenbeiträge gemäß den gewählten Modulen grundsätzlich weiterzuzahlen, unabhängig davon, ob eine Ferienbetreuung beansprucht wird.

Die Tageseinrichtungen für Schulkinder bieten während der hessischen Schuljahresferien mindestens sechs Wochen Ferienbetreuung an.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung erhebt der Träger ein auf die Ferienwoche bezogenes Ferienentgelt. Personensorgeberechtigte, die eine Ferienbetreuung gebucht haben und diese bei Krankheit des Kindes ohne Vorlage eines ärztlichen Attests oder bei anderem wichtigen Grund ohne schriftlichen Nachweis nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet das Ferienentgelt zu entrichten.

Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Ferienentgelts festzusetzen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

Die in § 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Module müssen nicht in allen Einrichtungen im vollen Umfang angeboten werden.

Welche Module in den Einrichtungen angeboten werden, ist abhängig vom Bedarf in der jeweiligen Einrichtung.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtung.

### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

- (1) In allen Tageseinrichtungen für Kinder besteht das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder muss zum Mittagsmodul eine Mittagsverpflegung gebucht werden.
- (3) Der Magistrat ist ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgelts festzusetzen und etwaige Kostensteigerungen anzupassen. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Verwaltung über eine Änderung des Verpflegungsentgelts informiert.

### **§ 5 Verfahren – Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitrags- bzw. die Verpflegungsentgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Die monatlichen Kostenbeiträge sind stets für den gesamten Monat zu entrichten. Sie sind nicht teilbar. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei Aufnahme im laufenden Monat und bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der monatliche Kostenbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Träger.
- (2) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind auch bei Fehlen des Kindes (z.B. Urlaub, Krankheit o.ä.) und Schließung (z.B. Feier- und Schließtage, Ferien und Fortbildungen), sowie während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Bei Streik des Personals, der zu einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung an mehr als fünf zusammenhängenden Betreuungstagen führt, wird den Personensorgeberechtigten der monatliche Kostenbeitrag anteilig auf Antrag erstattet, soweit sie diese selbst gezahlt haben. Dies gilt nicht für Tage, an denen eine Notbetreuung genutzt wurde.
- (4) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Einschulungsmonat vorausgeht.
- (5) Die Kostenbeiträge und das Verpflegungsentgelt sind zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Kinder unter drei Jahren zahlen bis zum Eintritt in die Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt die volle Gebühr.

- (6) Die Module sind von den Personensorgeberechtigten wählbar. Ein Wechsel in den Modulen ist immer zum 01.02. und zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Enden die hessischen Sommerferien im Monat September, ist ein Modulwechsel nicht zum 01.08. sondern zum 01.09. möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anzeige über den Modulwechsel hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats zu erfolgen.
- (7) Fehltage eines Kindes bzw. Schließtage der Einrichtung führen mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 nicht zu einem Kostenbeitragerstattungsanspruch. Bei länger anhaltenden Krankheiten eines Kindes von mehr als vier Wochen ist nach Antrag der Personensorgeberechtigten, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, eine Kostenbeitragerstattung möglich.
- (8) Wird der Kostenbeitrag nicht pünktlich gezahlt, kann er im Verwaltungszwangverfahren gemäß des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden. Wird der Kostenbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitsterminen nicht gezahlt oder mehr als dreimal jährlich nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt, so kann der Träger das Nutzungsverhältnis beenden.
- (9) Die Kostenbeiträge für die Zukaufstunden und Ferienbetreuung werden monatlich im Nachhinein von den Personensorgeberechtigten, auf Mitteilung der Einrichtungsleitung, erhoben.
- (10) Für über das normale Betreuungsangebot hinausgehende Leistungen der Einrichtungen, wie z.B. Exkursionen, kann ein weiteres Entgelt erhoben werden.
- (11) Sofern die Beitragspflichtigen den Kostenbeitrag nicht zahlen können, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII die vollständige oder teilweise Übernahme beim Jugendamt des Main-Taunus Kreises beantragen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesen Antrag zu stellen, um den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung zu verhindern.
- (12) Mit Aufnahme des Kindes verpflichten sich die Eltern zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen in Flörsheim am Main, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das jüngere Kind um 50%.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie im Sinne von Absatz 1 gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Flörsheim am Main, entfällt der Kostenbeitrag ab dem dritten Kind.
- (3) Das Verpflegungsentgelt nach § 4 fällt nicht unter die Kostenbeitragermäßigung bzw. -befreiung der Absätze 1 bis 2.
- (4) Wenn Kinder in Betreuungseinrichtungen der Flörsheimer Grundschulen betreut werden, die nicht in städtischer Trägerschaft, sondern in Trägerschaft des Main-Taunus-Kreises

sind, erfolgt seitens der Stadt Flörsheim am Main eine entsprechende anteilige Erstattung nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen. Diese Erstattung gilt nur in den folgenden Fällen:

- bei zwei Geschwisterkindern in einer Schulkinderbetreuung und einem Jahreseinkommen der Eltern über 65.000 € (ab dem zweiten Kind)
  - bei mehr als zwei Geschwisterkindern in einer Schulkinderbetreuung und einem Jahreseinkommen unter 65.000 € (ab dem dritten und jedem weiteren Kind)
- (5) Eltern, die von der Regelung des § 6 Abs. 4 Gebrauch machen, müssen einen schriftlichen Antrag auf anteilige Erstattung wegen Geschwisterermäßigung der vom Main-Taunus-Kreis erhobenen Betreuungsgebühren bei der Stadt Flörsheim am Main stellen. Eine Erstattung im Rahmen der Geschwisterermäßigung kann frühestens ab Beginn des Monats gewährt werden, in dem der Antrag bei der Stadt Flörsheim am Main eingeht.
- (6) Wer eine Erstattung beantragt oder erhält, hat bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr alle Tatsachen nachzuweisen, die für die Gewährung der Erstattung der Kostenbeiträge maßgeblich sind:
- Gebührenbescheid des Main-Taunus-Kreises und
  - einen Nachweis über die tatsächlich gezahlten Beiträge
  - Nachweis über das Gesamtjahreseinkommen der Familie
- Änderungen dieser Tatsachen sind der Stadt Flörsheim am Main unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen sind alle zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Gegenüber dem Main-Taunus-Kreis ist während des laufenden Schuljahres der volle Kostenbeitrag zu zahlen. Eine Erstattung der Geschwisterermäßigung ergeht im Nachhinein (Abs. 6).  
Über die Bewilligung oder Ablehnung der Erstattung ergeht ein schriftlicher Bescheid durch die Stadt Flörsheim am Main.
- (8) Die Bewilligung für eine Erstattung gilt nur bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Antrag gestellt wurde oder bis zum Wegfall der für die Bewilligung der Erstattung maßgeblichen Tatsachen. (Wegfall der Bewilligung bei Wechsel auf weiterführende Schule oder Wechsel in eine Schule ausserhalb von Flörsheim am Main). Beim Wegfall der für die Bewilligung maßgeblichen Tatsachen endet die Erstattung mit dem Ablauf des laufenden Monats. Für die Weitergewährung der Erstattung über das Ende des Schuljahres hinaus, ist ein neuer Antrag erforderlich (Stichtag: 1. Oktober).
- (9) Eltern, denen eine komplette Kostenübernahme durch den Main-Taunus Kreis bewilligt wurde, oder nach Antragstellung bewilligt wird, haben für den Zeitraum der Kostenübernahme durch den Main-Taunus-Kreis keine Ansprüche auf Erstattung gegenüber der Stadt Flörsheim am Main.
- (10) Zusatz- und Sonderleistungen sowie die Kosten für die Verpflegung, die vom Main-Taunus-Kreis oder dritten Stellen erhoben werden, sind von der Erstattung ausgenommen. Die Stadt Flörsheim am Main ist berechtigt, den Main-Taunus-Kreis über die Höhe der jeweiligen Erstattung zu informieren.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Situation, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Betreuungsgebühr des betreuten Kindes haben, der Stadt Flörsheim am Main unverzüglich mitzuteilen. Entsteht der Stadt Flörsheim am Main aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung der Kostenbeiträge/Entgelte befassten Stellen der Stadt Flörsheim am Main die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname, Anschrift und Bankverbindung verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für die Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung der Betreuungsgebühren und aller Entgelte einzeln nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

## **§ 9 Inkrafttreten<sup>(2)</sup>**

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 1. August 2018 außer Kraft.
- (2) Der I. Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung der Stadt Flörsheim am Main über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder tritt zum 6. Oktober 2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, 28. September 2023

gez.  
Renate Mohr  
Erste Stadträtin

---

(2) § 9 Abs. 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 28.09.2023